



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5096.02

ED/P115096  
Basel, 4. Mai 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 3. Mai 2011

## **Interpellation Nr. 26 Maria Berger-Coenen betreffend Auslagerung des Reinigungspersonals der Basler Schulen und zur Doppel-Unterstellung der Schulhauswarte und -wartinnen**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 6. April 2011)

„Die Fachstelle Schulanlagen ist mit 56 Schulhauswartinnen und Schulhauswarten und rund 200 Reinigungspersonen für den lückenlosen Betrieb an den rund 70 Schul- und 145 Kindergartenstandorten verantwortlich. Darunter fallen Arbeiten wie die Reinigung, Reparaturen, die Betreuung der Handwerker/innen usw.

Laut aktueller Ausschreibung der Stelle als Co-Leiter/in in der Fachstelle Schulanlagen geht es um die personelle Führung der Hauswartinnen und Hauswarte, der Reinigungspersonen von Schulanlagen und Kindergärten sowie organisatorisch u. a. um die Erneuerung für Hauswartsstrukturen.

Gemäss der Dienstordnung von 2009 sind die Schulhauswartinnen und -warte einerseits für administrative und technische Fragen der ED-Abt. Raum und Anlagen, andererseits für schulbetriebliche und pädagogische Fragen der Schulleitung unterstellt. Vorgesehen ist zudem die Zusammenfassung nahegelegener Schulanlagen unter einer Gruppenleitung.

Im Zusammenhang mit einer kürzlich beschlossenen Auslagerung der Reinigungsarbeiten im Gymnasium Kirschgarten bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gehört die Arbeit der Putzpersonen (Anleitung durch die Schulhauswarte, Kontakt zur Schulleitung, zu den Lehrpersonen sowie den Schülerinnen und Schülern) nicht eher zu den schulbetrieblichen Aufgaben? In diesem Fall würde sie – gerade auch im Zusammenhang mit dem Konzept der Schule als Lebensraum – vor Ort in der Verantwortung und Kompetenz des einzelnen Schulhauses bzw. der Schulleitung liegen. Oder fällt sie tatsächlich nur in den administrativ-technischen Bereich und gehört damit zur ED-Fachstelle?
2. Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit der Doppel-Unterstellung der Hauswartinnen und Hauswarte?
3. Welche Organisationsform ist nach der Erneuerung der Strukturen bzw. der Einführung der geplanten Gruppenleitungen vorgesehen? Wer übernimmt dann die Führungsverantwortung bei schulbetrieblichen und pädagogischen Fragen in den zusammengefassten Schulhäusern?
4. Wie viele der rund 200 Reinigungspersonen an den rund 70 Schul- und 145 Kindergartenstandorten sind vom Kanton angestellt? Wie viele arbeiten im Auftrag von privaten Reinigungsfirmen? Was waren / sind die Gründe / Kriterien für solche Auslagerungen?

Maria Berger-Coenen“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Im Zuge der Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Teilautonomie der Schulen stellt sich auch die Frage der Unterstellung der Personen, die mit Schulhauswartungs-Arbeiten beauftragt sind. Im Rahmen der relativ neuen Struktur im Erziehungsdepartement ergaben sich zwei Möglichkeiten: Entweder eine vollumfängliche Unterstellung unter die jeweilige Schulleitung oder aber eine Eingliederung in den neu geschaffenen Bereich „Zentrale Dienste“, in der Abteilung „Raum und Anlagen“. Beide Möglichkeiten hätten – neben Vorteilen – auch nachteilige Folgen gehabt. Mit Blick darauf hat der Vorsteher des Erziehungsdepartements kürzlich, nach einem Gespräch mit einer Delegation der Schulhauswarte, entschieden, eine doppelte Unterstellung vorerst beizubehalten. Dieser Status erfordert Flexibilität von allen Beteiligten. Das Erziehungsdepartement bringt den Schulwart-Personen grosses Vertrauen entgegen, sowohl loyal die Weisungen der Abteilung „Raum und Anlagen“ umzusetzen als auch die Wünsche der Schulleitungen entgegen zu nehmen.

Dieser Zustand muss nicht zwingend ein definitiver sein. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements wünscht, dass die Schulleitungen die Schulwart-Personen noch intensiver in den Schul-Alltag einbeziehen. Heute ergibt sich ein heterogenes Bild hinsichtlich der Aufnahme der Hauswarpersonen ins Schulhaus-Team. Die organisationstechnisch schwierige Doppel-Unterstellung darf nicht zu unbefriedigenden Resultaten führen. Sonst müsste sie geändert werden. Insofern beobachten die Verantwortlichen im Erziehungsdepartement die Entwicklung sehr aufmerksam.

#### Antwort Frage 1:

Die Arbeit der Reinigungspersonen gehört nicht zu den schulbetrieblichen Aufgaben. Aus fachlicher Sicht handelt es sich bei der Reinigung der Schulhäuser und Kindergärten um einen Teil des Facility Managements. Insbesondere auch aufgrund der vermehrten Nutzung der Schulen durch weitere Benutzergruppen (Vereine, etc.) ausserhalb der ordentlichen Schulzeit, erfolgen auch die Reinigungen ausserhalb der Schulzeit. Verantwortung und Kompetenz für die Reinigung der Schulen und Kindergärten sind deshalb bei den Zentralen Diensten, Abteilung Raum und Anlagen, Fachstelle Betrieb Schulanlagen, angesiedelt.

#### Antwort Frage 2:

Die Raumpflege und der Gebäudeunterhalt sind Fachaufgaben, die sich an schulhausübergreifenden kantonalen Standards orientieren und technisches Know-how erfordern, über welche die Schulleitungen nicht verfügen. Raumpflege und Gebäudeunterhalt stellen die Kernaufgaben der Schulhauswarte dar, deshalb sind sie personalrechtlich und bezüglich des Facility Managements der zentralen „Fachstelle Betrieb Schulanlagen“ unterstellt. Hauswarte übernehmen aber auch im Schulbetrieb und damit im pädagogischen Konzept einer Schule wichtige Aufgaben. Bezüglich dieser Aufgaben unterstehen sie den Weisungen der Schulleitung vor Ort. Wenn alle Akteure im Rahmen ihrer Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung umsichtig handeln, lassen sich Konflikte vermeiden.

Antwort Frage 3:

Die angestrebte Organisationsform präsentiert sich folgendermassen: Die neu einzuführenden Gruppenleitungen sind dem Leiter der „Fachstelle Betrieb Schulanlagen“ direkt unterstellt, die Schulhauswarte unterstehen jeweils einer Gruppenleitung. Jedes Schulhaus wird auch weiterhin über einen eigenen Schulhauswart verfügen.

Die Führungsverantwortung in schulbetrieblichen und pädagogischen Belangen liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Wenn von der Schulwarts-Person mehrere Schulhäuser zu betreuen sind, werden gemeinsam Absprachen getroffen, damit die Lage hinsichtlich Weisungsbefugnis allen Beteiligten klar ist.


Die Einführung der Gruppenleitungen darf nicht dazu führen, dass die Kontaktaufnahme durch die Schulleitung sich schwieriger gestaltet als bisher. In dieser Hinsicht zählen wir auf die Flexibilität und die Bereitschaft, den Berufsauftrag zu erfüllen.

Antwort Frage 4:

Beim von der Interpellantin genannten Fall im Gymnasium Kirschgarten gab es keine zusätzliche Auslagerung der Reinigungsarbeiten, sondern es wurde ein Austausch mit zwei anderen Standorten vollzogen.

Durch die vermehrte Nutzung des Gymnasiums Kirschgarten mussten die Reinigungszeiten auf eine spätere Tageszeit verschoben werden. Unsere Reinigungspersonen waren mit diesem späteren Einsatz nicht einverstanden, weshalb für sie eine andere Lösung gesucht und mit der Umverteilung auf die Standorte Kleinhüningen und Holbein auch gefunden wurde. Die Reinigungsarbeiten im Gymnasium Kirschgarten werden jetzt von einer externen Reinigungsfirma ausgeführt. Reinigungsinstitute sind bei zeitlichen Einsätzen ausserhalb normaler Arbeitszeiten grundsätzlich flexibler. Den beim Kanton angestellten Reinigungspersonen erwachsen aus der Umverteilung keine Nachteile. Für alle Beteiligten konnte so eine optimale Lösung gefunden werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin